

tarismus, die Deutschland und die Welt in diesem Jahrhundert in zwei Kriege stürzten, aus den erlittenen Niederlagen nur die Schlußfolgerung ziehen, solange sie politische Macht ausüben können, den jeweils nächsten Versuch noch sorgfältiger zu planen und vorzubereiten, besteht gegenwärtig eines ihrer Hauptanliegen in der Synchronisierung der aggressiven Außenpolitik mit der Innenpolitik mittels der Annexions- und Notstandsgesetzgebung. Dafür werden in großem Umfang die entsprechenden Regelungen der faschistischen Terror- und Kriegsgesetzgebung ausgewertet und in vielen Fällen mehr oder minder wörtlich übernommen, zum Teil durch die gleichen Gesetzesautoren, denen diese Aufgabe bereits zur Zeit des Hitlerfaschismus oblag.

So sehen wir uns zur Zeit der auf vollen Touren laufenden Eskalation einer juristischen Aggression seitens der westdeutschen Machthaber gegenübergestellt. Terrorakte, wie sie in diesem Prozeß zur Sprache kamen, stellen dazu ein adäquates Korrelat dar.

Die Notstands- und Aggressionsvorbereitung in der Gesetzgebung und Gesetzgebungsplanung

Ein Überblick über die westdeutsche Gesetzgebung zeigt, daß ein wesentlicher Teil unmittelbar darauf gerichtet ist, die Aggressions- und Annexionspolitik der Bundesrepublik in ihren verschiedenen geplanten Stufen juristisch vorzubereiten. Deutlich zeichnet sich als ihre Zielstellung ab:

1. bereits in Friedenszeiten die Einstellung aller Lebensbereiche in Westdeutschland auf totale Kriegsbereitschaft zu sichern und gleichzeitig jeder Entspannung entgegenzuwirken,
2. durch Notstandsvollmachten Möglichkeiten der Auslösung des Kriegsfallendes vorzubereiten, die eine gleitende Eskalation von der Manipulierung des Spannungszustandes über die totale Mobilisierung bis zur Verwirklichung der militärischen Aggression beinhalten,
3. die Annexion der DDR und von Gebieten anderer sozialistischer Länder mit Hilfe ausgearbeiteter Notverordnungen zu vollziehen und die Gesetzgebung für den Tag nach der Annexion der DDR vorzubereiten,
4. die Annexion der DDR und von Gebieten anderer sozialistischer Länder mit Hilfe der Gesetzgebung juristisch bereits heute vorwegzunehmen.

Die verschiedenen Varianten zur planmäßigen Herbeiführung und Steigerung von Spannungs- bzw. Konfliktsituationen bis zur Auslösung der Aggression zeigen sich gesetzgeberisch insbesondere darin, daß die Auslösung der überwiegenden Mehrzahl der Notstandsvollmachten (Zivildienstverpflichtung, Verbot demokratischer Aktivität, Aufenthaltsbeschränkung, Mobilmachung der verschiedenen paramilitärischen und militärischen Verbände usw.) entweder schlechthin in Friedenszeiten, d. h. „wenn die Bundesregierung es für notwendig hält“, bzw. in sog. Spannungszeiten möglich sein soll. Solche Provokationen, wie sie beispielsweise vom Angeklagten Laudahn vorbereitet wurden, könnten der Bundesregierung bereits als ggf. auch bestellter Anlaß für eine schrittweise totale Mobilmachung bzw. für den Übergang zur militärischen Notstandsdictatur dienen, bis hin zu einem Punkt, bei dem schließlich unter dem Vorwand „eines drohenden Angriffs“ mit Hilfe der Vollmachten des sog. äußeren Notstandes (aus der Notstandsverfassung), wie Kriegsminister von Hassel in der 192. Sitzung des 4. westdeutschen Bundestages formulierte, „das gesamte Bündel der zwingend nötigen Maßnahmen“ ausgelöst wird und mit

Hilfe der Proklamation des sog. Verteidigungsfallendes (Art. 59a und 65a der sog. Wehr Verfassung) der Versuch, die DDR mit militärischen Mitteln zu annektieren, unmittelbar eingeleitet werden kann.

Mit Recht betont der bekannte westdeutsche Staatsrechtler Prof. Dr. R i d d e r, daß diese Notstandsgesetzgebung für die Bundesrepublik faktisch „die Grenzen zwischen Friedensordnung und Kriegsrecht verwischt“^{1 2 3}.

Notverordnungen und „Grauer Plan“

Eine besondere Rolle kommt jenen gesetzlichen Bestimmungen zu, die für die DDR und Gebiete anderer sozialistischer Staaten am Tag X und danach in Kraft treten sollen. Es handelt sich dabei um bestimmte, von Prof. Norden in der Pressekonferenz am 29. Juni 1966 enthüllte Notverordnungen, deren Echtheit inzwischen von einem Notstandsexperten der Bundesregierung gegenüber einem Reporter der westdeutschen Illustrierten „Stern“ bestätigt wurde², sowie um den „Grauen Plan“.

Die betreffenden *Notverordnungen* können in ihrer Perfektion als vollständiges Okkupationsrecht angesehen werden. Mit ihrer Hilfe werden Bürger der DDR zu „subversiven Elementen“ und das Territorium der DDR zum „Feindgebiet“ erklärt. Mit Hilfe einer „Notverordnung zur Ergänzung der Prisenordnung für den Fall eines bewaffneten Konflikts mit der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands“ sowie einer „Notverordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens“ soll nach einem militärischen Überfall auf die DDR hier die Liquidierung der ökonomischen Grundlagen der Staatsmacht eingeleitet werden.

Mit der „1. Notverordnung zur Ergänzung des Strafrechts“, deren § 1 davon ausgeht, daß das Territorium der DDR und überhaupt alle Gebiete in den Grenzen des ehemaligen Deutschen Reiches vom 31. Dezember 1937 als Inland der westdeutschen Bundesrepublik zu behandeln seien, soll u. a. die Möglichkeit geschaffen werden, jeden Bürger sowohl der Bundesrepublik als auch der DDR, der sich der Aggression widersetzt bzw. gegen sie auftritt oder sich auch nur gegen sie äußert; wegen „Wehrkraftzersetzung“, „landesverräterischer Begünstigung“ oder „landesverräterischer Zersetzung“ mit Gefängnis bzw. im sog. schweren Fall mit Zuchthaus zu bestrafen.

Der „Graue Plan“ — das sind die vom sog. Forschungsbeirat für Fragen der Wiedervereinigung Deutschlands beim Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen erarbeiteten vier Tätigkeitsberichte — stellt ein Programm für die umfassende Wiederherstellung der imperialistischen Ordnung auf dem Gebiet der DDR dar. Er orientiert offen auf die Aufhebung der in Erfüllung des Potsdamer Abkommens auf dem Territorium der DDR zur Liquidierung der Wurzeln des deutschen Imperialismus und Militarismus sowie zum Aufbau des Sozialismus erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

Die vom Plenum des Forschungsbeirates beschlossenen Feststellungen und noch mehr die entsprechenden Empfehlungen stellen inhaltlich und auch der Form nach bis ins Detail vorbereitete gesetzliche Regelungen dar, die von den Bonner Machthabern auf dem Territorium der DDR nach der geplanten Annexion unverändert als Sonderrecht in Kraft gesetzt werden sollen. Das wird dadurch unterstrichen, daß in der Regel im Schlußteil dieser „Empfehlungen“ die Außerkraftsetzung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen der DDR verfügt wird.

In buchstäblich Hunderten derartiger Empfehlungen sind bereits die Vorstellungen der Bonner Machthaber

1 Deutscher Bundestag, stenographische Berichte, 4. Wahlperiode, 192. Sitzung am 24. Juni 1965, S. 9688.

2 Ridder / Stein, Der permanente Notstand, 2. Aufl., Göttingen 1963, S. 11.

3 Vgl. Neues Deutschland (Ausg. B) vom 26. Juli 1966, S. 6.